

Namenserklärungen

Allgemeine Informationen

Folgende Namenserklärungen werden entgegengenommen und beurkundet:

1. Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens

Wenn bei der Eheschließung kein gemeinsamer Ehe name bestimmt worden ist und die Ehe noch besteht, kann die Erklärung zur Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens nachgeholt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis über die Namensführung (Eheurkunde/Heiratsurkunde, Familienbuchabschrift)
- Personalausweis oder Pass

2. Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen

Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht gemeinsamer Ehe name geworden ist, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen hinzufügen (voranstellen oder anfügen), sofern der Ehe name nicht aus mehreren Teilen besteht. Besteht der hinzuzufügende Name aus mehr als einem Teil, kann nur ein Teil dieses Namens hinzugefügt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis über die Namensführung (Eheurkunde/Heiratsurkunde, Familienbuchabschrift)
- Personalausweis oder Reisepass

3. Widerruf der Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen

Die Erklärung nach Ziffer 2. über die Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen kann widerrufen werden, eine erneute Hinzufügung ist dann nicht mehr möglich.

4. Wiederannahme eines früheren Namens (Namensänderung nach Auflösung der Ehe)

Ein Ehegatte, der einen Ehenamen führt, kann nach Auflösung der Ehe seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen wieder annehmen. Kinder unter 5 Jahren, die den Familiennamen des/r Erklärenden als Geburtsnamen führen, nehmen an der Namensänderung teil, ältere Kinder nur, wenn sie sich der Namensführung anschließen.

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis über die Eheschließung und Namensführung (Eheurkunde/Heiratsurkunde/Abschrift aus dem Familienbuch)
 - Nachweis über die Auflösung der Ehe (rechtskräftiges Scheidungsurteil, Sterbeurkunde)
 - Personalausweis oder Reisepass
-

5. Namenserteilung / Einbenennung

a) durch einen wiederverheirateten Elternteil und dessen Ehegatte

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen.
Voraussetzung:

- Kind muss noch minderjährig und unverheiratet sein

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis über die Geburt (Geburtsurkunde, Abschrift aus dem Geburtenregister)
- Nachweis über das Sorgerecht
- Nachweis der Eheschließung und Namensführung des erklärenden Elternteils (Eheurkunde/Heiratsurkunde/beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch)
- Einwilligung des anderen Elternteils bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder wenn das Kind dessen Namen führt
- Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat
- Personalausweis/Reisepass der Erklärenden

b) durch den allein sorgeberechtigten Elternteil

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen.
Voraussetzungen:

- der erklärende Elternteil muss das alleinige Sorgerecht haben
- wirksame Anerkennung der Vaterschaft muss vorliegen
- Kind muss noch minderjährig und unverheiratet sein

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsnachweis
- Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- ggf. Urkunde über Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter
- Einwilligung des anderen Elternteils
- Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat
- Personalausweis/Reisepass der Erklärenden

6. Namensänderung bei späterer gemeinsamer Sorge

Wird eine gemeinsame Sorge erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes **binnen 3 Monaten** nach der Begründung der elterlichen Sorge neu bestimmt werden.

Voraussetzung:

nachträgliche Begründung der gemeinsamen Sorge (Erklärung beim Jugendamt)

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsnachweis
- Sorgerechtsbescheinigung des Jugendamtes
- ggf. begl. Abschrift.. aus dem Eheregister/Eheurkunde/Heiratsurkunde
- Nachweis über die Namensführung des anderen Elternteils

- Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat
- Personalausweis/Reisepass der Erklärenden

7. Namensänderung bei Scheinvaterschaft

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt führt, als Geburtsnamen.

Voraussetzungen:

- rechtskräftige Feststellung der Nichtvaterschaft

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsnachweis
- Nachweis über die Feststellung der Nichtvaterschaft
- Personalausweis der Erklärenden

Wir geben zu, die ganze Materie ist schwer zu verstehen, daher:

Fragen Sie einfach bei uns nach, wir helfen Ihnen gerne.

8. Namensänderung für Aussiedler

Änderung der fremdländischen Schreibweise der Vor-, Geburts- und Familiennamen in die deutsche Schreibweise sowie die Streichung von Namenszusätzen. Kinder über 14 Jahren müssen sich durch eigene Erklärung der Familiennamensänderung anschließen.

Voraussetzungen:

- Spätaussiedler oder Vertriebener
- es darf noch keine Namensänderung vorgenommen worden sein
- Erklärungsberechtigt ist jede Person selbst, bei Erklärung zum Familiennamen während bestehender Ehe ist nur eine gemeinsame Erklärung möglich.

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis über die Aufnahme als Vertriebener oder Spätaussiedler
- Geburts- und ggf. Heiratsurkunde
- Übersetzung der fremdsprachigen Urkunden (Urkunden in russischer Sprache müssen nach ISO-Norm R 9 übersetzt sein)
- Personalausweis / Reisepass

9. Namenserklärung nach Art. 47 EGBGB

Personen, die nach ausländischem Recht einen Namen erworben haben und deren Namensführung sich fortan nach deutschem Recht richtet (z.B. durch Einbürgerung), können durch eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB ihre Vor- und Familiennamen in eine deutschsprachige Form bringen und dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile ablegen. Führen Sie bisher nur Eigennamen, können diese in Vor- und Familienname angeglichen werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung nur einmal möglich ist. Kinder ab 14 Jahren müssen die Erklärung persönlich abgeben, die sorgeberechtigten Eltern stimmen der Erklärung zu.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis über die Anwendbarkeit des deutschen Rechts, z.B. Einbürgerungsurkunde, Statusbescheinigung, Reiseausweis, Familienbuchabschrift
- Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Ablichtung aus dem Familienbuch der Eltern
- falls Sie verheiratet sind: zusätzlich Ihre Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Ablichtung aus dem Familienbuch
- falls Sie geschieden sind und kein Familienbuch mit dem Eintrag der Scheidung existiert, zusätzlich das ausführliche Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk des Gerichts (falls eine Verhandlung stattfand) und die Scheidungsurkunde vom Standesamt (falls vorhanden)
- falls sie Kinder haben und getrennt leben: den Sorgerechtsbeschluss bzw. die Einwilligung des anderen sorgeberechtigten Elternteils in die beabsichtigte Namensklärung
- falls Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann verstorben ist: die Sterbeurkunde

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen von einem allgemein beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein.